

Sitzung des Ortsgemeinderates Mertloch

Am Donnerstag, 11.01.2024, findet um 19:30 Uhr, **im** Bürger- und Feuerwehrhaus in Mertloch eine Sitzung des Ortsgemeinderates Mertloch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Verwendung der Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KiPKi)
- 3) Festsetzung eines Marktsonntages
- 4) Vereinbarung mit der Stiftung Natur und Umwelt zur Einrichtung eines Ökokontos – Sachstand Prüfung der Auswirkungen einer (Teil-)Kündigung
- 5) Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch
- 6) Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch
- 7) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 10) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
- 11) Haushaltsplan 2024
- 12) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Mertloch, 4. Januar 2024

Ortsgemeinde Mertloch

MATTHIAS DAHMEN

Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Mertloch am 11.01.2024 [im](#) Bürger- und Feuerwehrhaus in Mertloch findet unter Tagesordnungspunkt [1\)](#) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Mertlo/144/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 2 Verwendung der KIPKI-Mittel (Mertlo/151/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 23.02.2023 hat der Ortsgemeinderat Mertloch beschlossen, an dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) teilzunehmen und Maßnahmen im Bereich der LED-Umrüstung und Photovoltaik umzusetzen. Förderfähige Maßnahmen waren der Anlage, der Positivliste, zu entnehmen.

Gemäß dem Zuweisungsfaktor soll der Ortsgemeinde Mertloch ein Betrag in Höhe von 20.163,23 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Der Bewilligungsbescheid ist am 28.11.2023 bei der Verbandsgemeinde Maifeld eingegangen, sodass die zuvor genannten Mittel nun durch die Verwaltung abgerufen werden können.

Am 06.12.2023 hat die Verwaltung die Orts- und Stadtbürgermeister über den Sachstand und die weitere Vorgehensweise per E-Mail informiert.

Weitere Vorgehensweise:

Aus den beschlossenen Bereichen können die Gemeinden nun konkrete Maßnahmen anstoßen und ihre Haushaltspläne entsprechend anpassen. Für Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung und unterstützt auch gerne bei der Umsetzung. Die Verwaltung weist darauf hin, dass das Vergaberecht und die Gemeindeordnung zu beachten sind.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den Kommunen, etwa durch den Ausbau erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWKG geförderten Anlagen)
(z.B. PV-Stromspeicher (Hinweis: PV-Anlagen erhalten eine EEG-Vergütung und sind nicht förderfähig, der Stromspeicher ist förderfähig))
- Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung** (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)
(z.B. LED – Umrüstung Liegenschaften und Straßenbeleuchtung, Heizungssanierung)

- Maßnahmen zur Starkregenvorsorge (Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern; Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions-/ Versickerungselementen; Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen; Flächensicherung für den Hochwasserschutz; Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung; Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.); Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen
(teilw. Maßnahmen aus dem Hochwasserschutzkonzept)

Weiter zu beachten:

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist an der geförderten Maßnahme selbst bzw. an einem mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Ort ein Schild (13x18 cm) mit dem Hinweis anzubringen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz gefördert wurde.

Der Empfänger der Mittel ist verpflichtet, soweit möglich, die Konkreten CO₂-Einsparung zu bilanzieren. Folglich muss bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass die exakte Einsparung ermittelt wird (z.B. Tausch von 15 Lampen – vorher 100 Watt Leistung, danach 15 Watt Leistung – Einsparung = 15 x 85 Watt = 1.275 Watt).

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/15 1/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 3 Festsetzung eines Marktsonntags (Mertlo/152/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Mertloch veranstaltet am Sonntag, 23.06.2024, den 10. Bauern- und Handwerkermarkt.

Nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) hat der Ortsgemeinderat als hierfür zuständiges Gremium im Vorfeld über die Festsetzung eines Marktsonntags zu beraten.

An Sonntagen dürfen laut LMAMG nur sogenannte, privilegierte Spezialmärkte stattfinden. Privilegierte Spezialmärkte sind nach § 6 LMAMG Märkte, welche die regionale Identität oder den Tourismus fördern oder wo Gegenstände aus reinem Liebhaberinteresse ohne Gebrauchswert feilgeboten werden.

Beim Bauern- und Handwerkermarkt handelt es sich um einen solchen privilegierten Spezialmarkt. Ein privilegierter Spezialmarkt muss auf Antrag durch die hierfür zuständige Behörde festgesetzt werden. Demnach muss vorliegend seitens der Ortsgemeinde Mertloch ein Antrag an die Verbandsgemeinde Maifeld auf Festsetzung eines Marktsonntags gerichtet werden. Hierzu ist ein Beschluss durch den Ortsgemeinderat erforderlich.

Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen. D. h. der Bauern- und Handwerkermarkt darf laut Gesetz nur in diesem Zeitrahmen stattfinden.

Seitens der Verbandsgemeinde Maifeld wird nach Festlegung des Marktsonntags durch die Ortsgemeinde eine Rechtsverordnung erlassen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld anzuhören.

Hinweis:

Am 09.06.2024 findet die Kommunal- sowie die Europawahl statt. Etwaige, zu erwartende Stichwahlen (Ortsbürgermeister / Landrat) finden am 23.06.2024 statt. Hierüber wurde bereits in der Bürgermeisterbesprechung am 30.05.2023 informiert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beantragt aus Anlass des 10. Bauern- und Handwerkermarktes bei der Verbandsgemeinde Maifeld die Festsetzung eines Marktsonntags für den 23.06.2024.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/15 2/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 4 Vereinbarung mit der Stiftung Natur und Umwelt zur Einrichtung eines Ökokontos – Sachstand Prüfung der Auswirkungen einer (Teil-)Kündigung (Mertlo/150/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Mertloch hat eine Vereinbarung mit der Stiftung Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz geschlossen. Die Vereinbarung dient der Zurverfügungstellung von Ausgleichsfläche in der Gemarkung Mertloch, "Juckelberg", Flur 4, Nr. 190/3 (anteilige Fläche ca. 70.000 qm) zur Erhaltung und Entwicklung von Offen- und Halboffenlebensräumen mit Halbtrockenrasen, artenreichem Grünland, Säumen, kleineren Gebüschgruppen, Einzelbäumen sowie Hecken und von Lebensräumen für relevante Leitarten. Die Aufwertung und Pflegemaßnahmen sollen dabei durch die Stiftung durchgeführt werden.

Aufgrund eines Antrages verschiedener Ratsmitglieder hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom 16.11.2023 beschlossen, die Möglichkeit einer teilweisen Kündigung der Vereinbarung mit der Stiftung Natur und Umwelt zu prüfen.

Die Verwaltung, welcher der Abschluss der Vereinbarung bis dato nicht bekannt war, hat daraufhin die Vereinbarung überprüft. Gemäß § 8 der Vereinbarung ist grundsätzlich eine Kündigung möglich, wenn weder Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt, noch Aufwertungsmaßnahmen von einem Verursacher eines Eingriffs in Anspruch genommen worden sind. Die der Naturschutzstiftung bis dahin entstandenen Aufwendungen wären dann gegen Vorlage eines Leistungsverzeichnisses zu erstatten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Quartalsende.

Aufgrund der vorstehenden, wahrscheinlichen (finanziellen) Auswirkungen hat die Verwaltung Kontakt mit der Stiftung aufgenommen. Von deren Seite werden die möglichen Auswirkungen derzeit in juristischer als auch finanzieller Hinsicht geprüft.

Um diese Thematik zu besprechen wurde ein Erörterungstermin mit Ortsgemeinde, Kreisverwaltung und Verbandsgemeindeverwaltung vereinbart. Dieser findet am 12.01.2024 in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung statt. Über die Ergebnisse des Gesprächs wird anschließend berichtet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/15 0/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 5 Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch
(Mertlo/043/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vorgenannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde [Mertloch](#) über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren angespart wurden, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe [Mertloch](#) verfügt derzeit über [27.571,05](#) EUR.

Die Abrechnung [2021](#) stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2021 aus dem Armenfonds Mertloch:	7.542,77 EUR
---	---------------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	693,88 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Seniorenarbeit	-500,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	193,88 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	3.928,24 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	3.928,24 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	4.122,12 EUR

Der Ertragsanteil [2021](#) des Armenfonds Mertloch in Höhe von [7.542,77](#) EUR reicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der übersteigende Betrag in Höhe von [3.420,65](#) EUR ist der Armenhilfe [Mertloch](#) zuzuführen, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2021 des Armenfonds Mertloch in Höhe von 7.542,77 EUR werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	193,88 EUR
Jugendarbeit	3.928,24 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch:	4.122,12 EUR

Der übersteigende Betrag des Ertragsanteils in Höhe von 3.420,65 EUR wird der Armenhilfe Mertloch zugeführt, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/043/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 6 Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch
(Mertlo/098/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vorgenannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde [Mertloch](#) über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren angespart wurden, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe [Mertloch](#) verfügt derzeit über [27.571,05](#) EUR.

Die Abrechnung [2022](#) stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2022 aus dem Armenfonds Mertloch:	7.518,91 EUR
---	---------------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	7.313,40 EUR
./.. Erhaltene Zuwendungen für Seniorenarbeit	-500,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	6.813,40 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	1.277,99 EUR
./.. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	1.277,99 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	8.091,39 EUR

Der Ertragsanteil [2022](#) des Armenfonds Mertloch in Höhe von [7.518,91](#) EUR reicht nicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der fehlende Betrag in Höhe von [572,48](#) EUR kann von der Armenhilfe [Mertloch](#) entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2022 des Armenfonds Mertloch in Höhe von 7.518,91 EUR werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	6.813,40 EUR
Jugendarbeit	1.277,99 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit	8.091,39 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch:	7.518,91 EUR

Der fehlende Betrag in Höhe von 572,48 EUR wird der Armenhilfe Mertloch entnommen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/09 8/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 7 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Mertlo/149/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll ab 2025 den Gemeinden auch die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben.

Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt.

Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Hierdurch soll dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da oftmals Grundstücke von Investoren gekauft werden, um nach einer gewissen Zeitspanne die Grundstücke gewinnbringend weiter zu veräußern.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen.

Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind die baureifen Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen können, ist denkbar (u.a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde). Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar.

Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht jedoch von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Mertloch ab.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Abstimmung	
Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/149/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 9 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Mertlo/138/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden/Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende an die Ortsgemeinde Mertloch wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
250,00	Spende Restaurierung Heiligenbild Stationenweg

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/13 8/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 10 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
(Mertlo/147/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/14 7/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 11 Haushaltsplan 2024 (Mertlo/148/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung 2024 sowie des Haushaltsplanes 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Gemeinderatssitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Mertloch	11.01.2024	Mertlo/14 8/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Mertloch

TOP-Nr.: 12 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Mertlo/145/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.